

TU - BLITZ - INFO

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist es ab 1.1.2008 erforderlich, die

TÄGLICHEN BAREINNAHMEN
EINZELN AUFZUZEICHNEN

(siehe auch TU-Journal Nr. 5/06)

Eine Erleichterung wurde soeben vom Finanzamt für „**kleine**“ Unternehmen erlassen, wenn

1. der Umsatz pro Jahr nicht über € 150.000,-- liegt **und**
2. keine freiwilligen Einzelaufzeichnungen geführt werden (Registrierkasse).

Die Erleichterung besteht darin, dass die Tageseinnahmen durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden. Dies ist auch durch einen entsprechenden **Kassabericht** zu dokumentieren, damit die Berechnung für das Finanzamt nachvollziehbar ist.

Für Betriebe, die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausführen, gilt die vereinfachte Lösungsermittlung ohne Umsatzbegrenzung.

In allen anderen Fällen bzw. wenn Ihr Unternehmen einen Jahresumsatz über € 150.000 erzielt, gilt diese Erleichterung NICHT. Es werden dann durch diese neue Bestimmung neue, zusätzliche Aufzeichnungen notwendig sein. Wenn Sie eine Registrierkasse haben, müssen Sie diese Daten weiterhin dem Finanzamt in elektronischer Form zur Verfügung stellen, unabhängig vom erzielten Umsatz

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin, damit wir die notwendigen organisatorischen Änderungen besprechen und umsetzen können.

Dr. Georg Demeter

Mag. Norbert Weiß

Neusiedl/See, 23. November 2006